

## **Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gratkorn**

In der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Dezember 2023

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 2017 12 13 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F. und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gratkorn erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Marktgemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Gratkorn anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Gratkorn eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Gratkorn im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes und dazu berechtigter privater Entsorger.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe, wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle, wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### § 3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst im Wesentlichen das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gratkorn, wobei die nachstehenden Liegenschaften aus technischen Gründen ausgenommen sind:

Am Hochfeld 8, 10  
 Bogenhofweg 1  
 Körbelbauerweg 2  
 Dultweg 19  
 Dultstraße 64  
 Forstbauerweg 13  
 Freßnitzstraße 4, 31  
 Gastbauerkogelweg 1, 3  
 Grussach 36 und 40  
 Hansbauerweg 4  
 Haritzweg 11, 12, 12A  
 Harter Höhe 2, 20  
 Haselleitweg 2, 5, 8, 10  
 Hochweg 3, 5  
 Hintere Freßnitz 2, 6, 10  
 Luegweg 1, 3  
 Pail 6, 17, 19, 20, 24  
 Rannachweg 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10  
 Rötschgraben 1  
 Schöberlkogelweg 3  
 Sonnleiten 1, 3, 4  
 Unteres Weißegg 22  
 Winkelbauerweg 2

- (2) Für die im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften, die jedoch mit dem Sammelfahrzeug aus technischen, wirtschaftlichen oder vergleichbaren Gründen nicht direkt angefahren werden können, legt die Marktgemeinde Gratkorn folgende öffentliche Sammelstellen fest, zu welchen die Sammelsäcke für gemischte Siedlungsabfälle zum festgesetzten Abfuhrtermin von den Liegenschaftseigentümern / Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

- 1) Hintere Freßnitz (Gasthaus Höchwirt)
- 2) Semriacherstraße (Bushaltestelle)
- 3) Pailgraben (Kanzelsteinbruch)
- 4) Rannachweg (Höhe Haus Nr. 7)

#### **§ 4 Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers / der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer / von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an dem im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit in Kraft treten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstücks (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 i.d.g.F. und mehr als 20 MitarbeiterInnen von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Gratkorn von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

#### **§ 5 Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer / von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und / oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Marktgemeinde Gratkorn hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum „Recyclingzentrum Grat2, (Gewerbepark 10, 8111 Gratwein-Straßengel)“ an den festgesetzten Zeiten abzugeben. Der Zutritt/die Zufahrt zu dieser Einrichtung ist nur mit Zutrittskarte (erhältlich im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gratkorn) möglich.

- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. In der Marktgemeinde Gratkorn sind Problemstoffe (in Erfüllung des § 28 AWG 2002) vom jeweiligen Besitzer/ von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum „Recyclingzentrum Grat2, (Gewerbepark 10, 8111 Gratwein-Sträßengel) zu den festgesetzten Zeiten abzugeben. Der Zutritt/die Zufahrt zu dieser Einrichtung ist nur mit Zutrittskarte (erhältlich in der Marktgemeinde Gratkorn) möglich.

## **§ 6**

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360, 770 oder 1.100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft im Holsystem ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 390 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Wohnen in einem Gebäude nicht mehr als fünf Personen, in nicht mehr als drei Haushalten, so können sich diese auf Wunsch zu einem 120 Liter Behälter zusammenschließen und werden wie der entsprechende Mehrpersonenhaushalt behandelt. Das Behältervolumen darf bei der Holsammlung 390 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so stellt die Marktgemeinde Gratkorn diesen für jede Einrichtung, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter bei. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 Liter bzw. 240 Liter.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig – an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Marktgemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers / der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und / oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Gratkorn von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.
- (11) Bei wiederholter offensichtlicher Überfüllung des Abfallsammelbehälters ist es der Marktgemeinde Gratkorn vorbehalten – nach mindestens einer schriftlichen Ermahnung – den bestehenden Abfallsammelbehälter gegen das nächst größere Behältervolumen auszutauschen, wobei für die Gebührenverrechnung der sodann zur Verfügung gestellte Behälter herangezogen wird.

## **§ 7** **Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)**

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten Sammelbehältern mit einem Inhalt von

Altpapier                      240, 360, 770 und 1.100 Liter

- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für

Altpapier                      720 Liter

pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

## **§ 8** **Sammelstellen**

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Textilien und Altmetalle) werden Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Marktgemeinde Gratkorn (bzw. deren Beauftragten).
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Textilien und Altmetalle) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Gratkorn werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
- Recyclingzentrum Grat2, Gewerbepark 10, 8111 Gratwein-Straßengel
  - Wirtschaftshof der Marktgemeinde Gratkorn, Am Brunnboden 14-16, 8101 Gratkorn

## **§ 9** **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 12 Wochen reduziert werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten April bis Mitte November wöchentlich und in den Monaten Ende November bis März 2-wöchentlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten April bis Mitte November auf alle 2 Wochen und in den Monaten Ende November bis März auf alle 4 Wochen reduziert werden.

- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt in dem mehrgemeindigen Recyclingzentrum Grat2, Gewerbepark 10, 8111 Gratwein-Straßengel, zu den festgelegten Zeiten. Der Zutritt/die Zufahrt zu diesen Einrichtungen ist nur mit Zutrittskarte (erhältlich im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gratkorn) möglich.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 10 Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 11 Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung vom 20.03.2013 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe):
  - Sortieranlage Ehgartner Entsorgung GmbH, Wasserwerksgasse 5, 8045 Graz
  - Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
  - Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfll
  - Schrott-Reichel GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld/Strass
2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):
  - Blümel Peter, Graden 84, 8593 Köflach
  - Kompostierung Haas Johannes und Karin GesbR, Poßnitzweg 5a, 8510 Stainz
  - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
  - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll):
  - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
  - Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
  - FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
  - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
  - GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrrecht):
  - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
  - Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
  - FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
  - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
  - GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):
  - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
  - Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
  - FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
  - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
  - GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

## **§ 12 Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers / der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der / die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen / deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 13 Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 14 Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Gratkorn an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer / Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.
- (4) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude (Mehrparteienhäuser), das von mehreren Haushalten bewohnt wird, erfolgt die Gebührevorschreibung über die Hausverwaltung. Wohnen in einem Gebäude nicht mehr als fünf Personen, in nicht mehr als drei Haushalten, die sich zu einem Haushalt (120 Liter Behälter) zusammenschließen, erfolgt die Gebührevorschreibung über eine festgesetzte Person.

## **§ 15 Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## § 16 Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird bei Haushalten die gemeldete Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. Bei Betrieben und sonstigen Einrichtungen wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Beschäftigten berechnet (der Betriebsinhaber wird auch als Beschäftigter berechnet) bzw. erfolgt bei Schulen, Kindergärten, Altersheim, Kloster, Kaserne etc. nach der Personenanzahl.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

### (1) Haushalte

pro Person / Jahr	€	32,27
-------------------	---	-------

### (2) Betriebe und sonstige Einrichtungen (Bankfiliale, Post, Arztordination)

0 – 4 Mitarbeiter	€	64,54
5 - 10 Mitarbeiter	€	161,35
11 – 20 Mitarbeiter	€	354,97
21 - 99 Mitarbeiter	€	484,05
> 99 Mitarbeiter	€	1.290,80

Von der Grundgebühr für Gewerbebetriebe sind jene 1-Personen-Unternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben.

### (3) Sonstige Einrichtungen

NMS, Polytechnische Schule, Volksschulen, Kindergärten, Musikschule, Gemeindeamt pro Person	€	10,76
Pflegeheim, Kaserne pro Person	€	32,27
Kloster pro Person	€	32,27

## § 17 Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. Für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle, wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€	58,91
Kunststoffgefäß	240 l	€	117,83

Im Bedarfsfall können 120 Liter Säcke für die zusätzliche Sammlung von Strauch-Grünschnitt zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet EUR 4,17 exkl 20%.

2. Für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist) aus den Haushalten und sonstigen Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, Gemeindeamt, Pflegeheim und Kloster):

Kunststoffgefäß	120 l	€	62,83
Kunststoffgefäß	240 l	€	125,67
Kunststoffgefäß	360 l	€	188,57
Kunststoffgefäß	770 l	€	403,33
Kunststoffgefäß	1.100 l	€	576,18
Abfallsammelsack pro Stück:	60 l	€	2,38 (20%)

Zuteilung der Abfallsammelsäcke:

1 Personen-Haushalt:	12 Stück/Jahr
2 Personen-Haushalt und weitere:	24 Stück/Jahr

Im Bedarfsfall können (z.B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 4,17 exkl. 20 %.

3. Für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist) aus Betrieben und sonstigen Einrichtungen (Kaserne):

Kunststoffgefäß	120 l	€	62,83
Kunststoffgefäß	240 l	€	125,67
Kunststoffgefäß	360 l	€	188,57
Kunststoffgefäß	770 l	€	403,33
Kunststoffgefäß	1.100 l	€	576,18

4. Zusatzbehälter für Altpapier im Holsystem für Haushalte bzw. Betriebe und sonstige Einrichtungen:

Kunststoffgefäß	240 l	€	23,33
Kunststoffgefäß	360 l	€	34,99
Kunststoffgefäß	770 l	€	74,84
Kunststoffgefäß	1.100 l	€	106,92

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

## § 18

### Kostensätze für zusätzliche Leistungen

- (1) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (Abholung von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Marktgemeinde Gratkorn zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.
- (2) Für sogenannte Nachsteller – das sind Sammelsäcke und Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle, Sammelbehälter für Altpapier und Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle, die nicht zeitgerecht bzw. nach erbrachter Sammelleistung zur Abholung bereitgestellt wurden und danach erneut angefahren werden müssen – wird eine Gebühr von € 35,00 je Sammelsack oder Sammelbehälter verrechnet.

## **§ 19 Mehrwertsteuer**

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % nicht zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

## **§ 20 Vorschreibung und Stichtag**

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben.  
Die Stichtage für die Berechnung der Grundgebühr nach Personenanzahl ist der 20. Jänner, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.  
Die Fälligkeit der jeweiligen Vorschreibung sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## **§ 21 Verfahren – Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

## **§ 22 Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## **§ 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gratkorn tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Gratkorn vom 25.05.2016 außer Kraft.
- (2) Die Änderung der Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2023 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

### **MARKTGEMEINDE GRATKORN**

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



Michael Feldgrill